



Vereinbarung zur Vergütung ärztlicher Gutachten für die landwirtschaftliche Alterskasse

§ 1 Vergütungsstruktur

- (1) Bei formfreien ärztlichen Begutachtungen – unter der Verwendung des Formulars „Ärztliches Gutachten für die Alterssicherung der Landwirte“ – gliedert sich die Vergütung von Gutachten in ein sozialmedizinisches Basishonorar, genehmigungsfreie fachspezifische Untersuchungen und genehmigungspflichtige Zusatzuntersuchungen.
- (2) Das sozialmedizinische Basishonorar wird entsprechend dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG, in der am 31.12 gültigen Fassung des Vorjahres), Teil 2 der Anlage 1, hier nach der Honorargruppe M3 (131,00 €/Stunde) entrichtet. Für Gutachten aus den Fachrichtungen Somatik¹ wird ein Zeitwert von drei Stunden, für Gutachten bei psychischen Erkrankungen² ein Zeitwert von 3,5 Stunden und für explizit angeforderte neurologische und psychiatrische Gutachten (N/P) ein Zeitwert von 4,0 Stunden angesetzt. Damit beträgt die Vergütung für Gutachten

aus den Fachrichtungen Somatik	393,00 €
bei psychischen Erkrankungen	458,50 €
bei explizit angeforderten neurologischen und psychiatrischen Gutachten (N/P)	524,00 €
- (3) Die Vergütung nach Abs. 2 umfasst das Aktenstudium, die Erhebung der Krankengeschichte, die persönliche Untersuchung und Befragung, ggf. die Nachbefundung von Röntgenaufnahmen (nicht älter als 48 Monate), die sozialmedizinische Beurteilung und das Diktat einschließlich Korrekturlesen.
- (4) Entstehen Reisekosten, z. B. bei von der LAK angeforderten oder genehmigten Hausbesuchen oder bei der Begutachtung von Insassen von Justizvollzugsanstalten, wird die Reisedauer nach JVEG Honorargruppe M2 vergütet.
- (5) Nicht angetretene Begutachtungstermine werden pauschal mit 40,00 € vergütet.
- (6) Abgebrochene Termine werden mit dem Stundensatz der Honorargruppe M3 nach JVEG vergütet. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war, andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags. Das Honorar darf die Hälfte des Basishonorars nicht übersteigen.
- (7) Mit der Vergütung nach Abs. 2 sind auch die Kosten für die unter § 2 aufgeführten diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) abgegolten.
- (8) Zusätzliche, unter § 3 aufgeführte Leistungen, können ohne Genehmigung nach den Bestimmungen der GOÄ mit dem einfachen Gebührensatz abgerechnet werden.
- (9) Zusätzliche, unter § 2 und § 3 nicht aufgeführte Leistungen, können nur nach vorheriger Genehmigung durch die Landwirtschaftliche Alterskasse nach den Bestimmungen der GOÄ mit dem einfachen Gebührensatz im Einzelfall abgerechnet werden.
- (10) Ein Mehraufwand kann in besonderen Fällen pauschal mit je einer Zeitstunde nach Ziffer 85 der GOÄ nach dem einfachen Gebührensatz vergütet werden. Besondere Fälle liegen bei vorangegangenen Streitverfahren, bei Nachuntersuchungen von Beziehern einer unbefristeten Rente wegen Erwerbsminderung und bei umfangreichen Vorbefunden (mehr als 50 Seiten) vor.
- (11) Die im Rahmen eines somatischen Gutachtens ggf. erforderliche Fotodokumentation wird mit 2,00 € für das erste Lichtbild und 0,50 € für jeden weiteren Abzug/Ausdruck vergütet.
- (12) Fotokopien werden mit 0,18 € je Seite vergütet.
- (13) Es findet die jeweils am 31. Dezember des Vorjahres gültige Fassung des JVEG der Vergütung für Gutachten Anwendung. Eine unterjährige Anpassung der Vergütung nach JVEG wird entsprechend erst ab dem folgenden Kalenderjahr wirksam.
- (14) Für die Abrechnung des Gutachtens ist stets das Datum der Untersuchung maßgeblich, nicht das Datum der Auftragserteilung.

§ 2 Leistungen im sozialmedizinischen Basishonorar

Die diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) für das **Basishonorar** nach den Bestimmungen der GOÄ sind in der Anlage „Vergütungsvereinbarung Liste der GOÄ-Ziffern“ dargestellt.

¹ Unter die Fachrichtung Somatik fallen alle somatischen Fachrichtungen inklusive der Fachrichtung Neurologie.

² Zu den Gutachten bei psychischen Erkrankungen gehören aufgrund der erforderlichen ausführlichen biographischen Anamnese die Fachrichtungen Psychiatrie/Psychotherapie; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.



§ 3 Genehmigungsfreie Untersuchungen

- (1) Die diagnostischen Leistungen (apparative Diagnostik und Labordiagnostik) für genehmigungsfreie Untersuchungen nach den Bestimmungen der GOÄ sind in der Anlage „Vergütungsvereinbarung Liste der GOÄ-Ziffern“ dargestellt.
- (2) Bei Bedarf können Medikamentenspiegel zu den angegebenen Präparaten (Psychopharmaka, Schmerzmittel) sowie Drogenscreening in Einzelfällen erhoben werden.

§ 4 Portokosten und Schreibgebühren

- (1) Die aus Anlass der Begutachtung entstandenen Portokosten werden erstattet.
- (2) Für die Erstellung des formfreien ärztlichen Gutachtens – unter der Verwendung des Formulars „Ärztliches Gutachten für die Alterssicherung der Landwirte“ – werden als Schreibgebühr für jede DIN A4-Seite mit mindestens 28 Zeilen von jeweils ca. 50 Zeichen sowie für die angefangene letzte Seite des formfreien Teils und für jede der Seiten des Schlussblattes des Formulars „Ärztliches Gutachten für die Alterssicherung der Landwirte“ 3,50 € vergütet.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2026.